



Bundeskanzleramt

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge
Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin



G7 GERMANY
2022

Referat 123
Justizariat; IFG-Koordination,
Behördlicher Datenschutz;
Beschwerdestelle AGG

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - [REDACTED]
FAX +49 30 18 400 - [REDACTED]
MAIL poststelle@bk.bund.de

BETREFF Anfrage nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

AZ 123IFG - 02814 - In 2022 / NA 040

BEZUG Ihre Anfrage vom 25. Februar 2022

Berlin, ^{15.} April 2022

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit E-Mail vom 25. Februar 2022 beantragten Sie u. a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG):

„Laut Koalitionsvereinbarung dokumentiert die Bundesregierung "eine gemeinsame Arbeits- und Umsetzungsplanung der Vorhaben" der Vereinbarung. Bitte senden Sie mir die aktuelle Version davon zu. Sollte dafür nicht das BK-Amt zuständig sein, bitte ich um Mitteilung, welches Ressort zuständig ist.“

Mit E-Mail vom 25. März 2022 beantragten Sie auf gleicher Grundlage die Zusendung der:

„Vorhabendokumentation der Bundesregierung, in der Schwerpunktprojekte der laufenden Legislaturperiode beschrieben sind.“

Die Verfahren wurden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zur weiteren Bearbeitung und Entscheidung verbunden. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 123IFG - 02814 - In 2022 NA 040 geführt.

Auf Ihren Antrag ergehen folgende **Entscheidungen**:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe

I.

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Dieser Anspruch ist jedoch auf den Zugang zu Informationen beschränkt, die bei der Behörde, an die der Antrag gerichtet ist, tatsächlich vorhanden sind.

Die Bundesregierung bereitet aktuell eine Dokumentation der Vorhaben des Koalitionsvertrages für die 20. Legislaturperiode vor. Sie befindet sich derzeit noch in der konzeptionellen Erarbeitung. Im Bundeskanzleramt liegen daher keine Informationen im Sinne Ihrer Anfrage vor. Ihr Antrag war daher abzulehnen.

Gemäß § 9 Abs. 2 IFG teile ich Ihnen mit, dass beabsichtigt ist, die Umsetzung der Vorhaben mittelfristig auf den Internetseiten der Bundesregierung zu veröffentlichen. Ein genaues Datum hierfür steht allerdings noch nicht fest.

II.

Gemäß § 10 Abs. 1, 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung fallen keine Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bundeskanzleramt erhoben werden. Die Anschrift lautet: Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin. Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr von mindestens 30,00 Euro anfällt.